



SATZUNG

DEUTSCHER FUSSBALL BOTSCHAFTER e.V. (Registernummer / Vereinsregister VR 34687)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutscher Fußball Botschafter e.V.“ und ist im Vereinsregister einzutragen. Er hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Deutscher Fußball Botschafter e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Zwecke des Vereins sind folgende:
 - (a) Die Förderung des Sports.
 - (b) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 - (c) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.

- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) unmittelbares sozial-gesellschaftliches Engagement im Sportbereich, die Durchführung der Award-Verleihung „Deutscher Fußball Botschafter“ und die Durchführung und Unterstützung sozialer (Förder-) Projekte weltweit, insbesondere die Förderung des Sportnachwuchses inklusive Bildung und Integration (z.B. durch die Durchführung von Trainingscamps, die Einrichtung und Unterstützung von Fußballschulen, die Organisation von Freundschaftsspielen, die Resozialisierung von Jugendlichen in drei Jahresprogrammen mit Volksschulabschluss und Fußballkursen und die Gründung von Fußball Academies und Foundations). Außerdem durch die unmittelbare Durchführung und Organisation von Preisverleihungsprogrammen und -zeremonien sowie die Durchführung von Ausstellungen im Bereich des Sports.



- (b) die unmittelbare Erzeugung medialer Aufmerksamkeit durch Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit über kulturelle und karitative Projekte, insbesondere solcher sozialen Projekte die der Toleranz und dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im In- und Ausland dienen und zur Friedenssicherung beitragen. Zudem durch die unmittelbare Produktion und Verbreitung von Berichten aller Art (z.B. Artikel für Printmedien, Videoclips, Beiträge für soziale Netzwerke) für die Medien über die Entstehung, Begleitung und die Förderung sozialer Projekte im In- und Ausland, die die Toleranz, Konfliktvermeidung und Völkerverständigung umsetzen, wenn passend unter Einbeziehung von prominenten Persönlichkeiten.
 - (c) Die Initiierung und unmittelbare Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, die bürgerschaftliches Engagement zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke fördern, wie z.B. Meetings, Kampagnen, Kongresse oder Messen, die bürgerschaftliches Engagement unterstützen.
- (3) Der Verein kann auch als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig werden.
- (a) Er beschafft Finanzmittel für die Förderung der vorgenannten Zwecke.
 - (b) Des Weiteren kann er auch eigene oder beschaffte Finanzmittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten. Die Finanzmittel können auch in Form eines Darlehens vergeben werden.
 - (c) Es steht dem Verein frei, nur einen Teil der genannten Maßnahmen wahrzunehmen, um den Vereinszweck zu erfüllen.
 - (d) Der Verein kann auch im Ausland tätig werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft hat einen schriftlichen Mitgliedsantrag zur Voraussetzung, der von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Tod
 - (b) Kündigung des Mitglieds; diese ist schriftlich an den Vorstand des Vereins mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.



- (c) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft aberkennen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Zwecke und Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet oder seiner Beitragsverpflichtung über zwei Jahre hinaus trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Förder-Mitgliedschaft

Neben einer Mitgliedschaft besteht auch die Möglichkeit, förderndes Mitglied des Vereins zu werden. Förder-Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mit einer fördernden Mitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Deutscher Fußball Botschafter e.V. finanziert sich insbesondere aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördergeldern. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder und Förder-Mitglieder. Sowohl für Mitglieder, als auch für fördernde Mitglieder sind die Beiträge zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Tritt ein Mitglied oder ein Förder-Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres bei, wird der Mitgliedsbeitrag gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft im Beitrittsjahr anteilig fällig (z.B. Beitritt im Dezember: 1/12 des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr wird fällig). Fördernde Mitglieder haben zusätzlich zum Jahresbeitrag einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten, über dessen Höhe ebenfalls der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt. Es darf jedoch keine Person oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Förder-Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Auch fördernde Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht steht ausschließlich Mitgliedern zu. Es kann auch durch ein anderes Mitglied in Vertretung ausgeübt werden, das dem Vorstand schriftlich zu benennen ist.
- (3) Fördernde Mitglieder sind neben Mitgliedern berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Fördernden Mitgliedern und Mitgliedern steht dieses Recht allerdings nur zu, wenn entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und bei Veranstaltungen, für die der Verein ein Eintritts-/Startgeld oder ähnliches verlangt, das fördernde Mitglied und Mitglied dieses Entgelt entrichtet hat. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann der Vorstand im Einzelfall von der Entrichtung eines Eintritts-/Startgeldes oder ähnlichen Entgeltes befreien.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, wovon ein stellvertretender Vorsitzender das Amt des Schatzmeisters und einer das Amt des Schriftführers übernimmt. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit von der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.



- (4) Der Vorstand leitet und überwacht die Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung kann auch im Umlaufverfahren geschehen. Die Vorstandsmitglieder können abstimmen, indem sie dem oder der Vorsitzenden per Brief, Telefax oder E-Mail mitteilen, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim dem oder der Vorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
- (5) Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsstelle einzurichten und das zu deren Betrieb notwendige Personal einzustellen.
- (6) Der oder die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Schriftführer sorgt für die Protokollierung der jeweiligen Beschlüsse.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen (z.B. Reisekosten). Näheres regelt die Vereins-Kostenordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Sie haften im Rahmen der Ausübung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (8) Der Vorstand schlägt den Haushalt vor.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich zu laden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt (§ 37 BGB).

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind neben besonderen Bestimmungen in dieser Satzung:

- (a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- (b) Wahl eines Kassenprüfers der Jahresabrechnung
- (c) Entlastung und Neuwahl des Vorstands



- (d) Satzungsänderungen
- (e) Beschlussfassungen über Mitgliederanträge
- (f) Auflösung des Vereins

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- (2) Eine schriftliche Stimmübertragung eines nicht anwesenden Mitglieds an ein anderes Mitglied ist zulässig. Es können bis zu drei Stimmen bei einem Mitglied vereinigt werden.
- (3) Bei Satzungsänderung und Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung des Zwecks des Deutscher Fußball Botschafter e.V. darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zielen im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmmehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins.
- (3) Im Falle der Auflösung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die streetfootballworld gGmbH, Waldenserstraße 2-4, 10551 Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für die mit dem Deutscher Fußball Botschafter e.V. vergleichbaren steuerbegünstigten Zielsetzungen zu verwenden hat.
- (4) Entscheidungen darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.



§ 13

Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- (2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Vereinsgründer gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten. Dies gilt ebenso für eine Regelungslücke.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist - soweit rechtlich zulässig – Berlin.